



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1991

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20317	12. 8. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Vorschriften über die Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter - DWVA -)	1306
203205	8. 8. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz - VVzLRKG -	1306
2123	17. 11. 1990	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein	1317
2123	25. 5. 1991	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1317
311	1. 8. 1991	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Schöffen, Jugendschöffen und Jugendschöffen	1306
770		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 12. 3. 1991 (MBL NW. S. 576) Richtlinie für die Rohwasserüberwachung von Grundwasser, Quellwasser, Uferfiltrat und angereichertem Grundwasser nach § 50 des Landeswassergesetzes NRW (Rohwasserüberwachungsrichtlinie)	1310

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenministerium		
7. 8. 1991	Bek. - Anerkennung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen für Feuerwehren	1311
7. 8. 1991	Bek. - Anerkennung von Sprungrettungsgeräten für Feuerwehren	1312
7. 8. 1991	RdErl. - Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren	1312
13. 8. 1991	Bek. - Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten	1312
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie		
7. 8. 1991	Bek. - Information über die weitere Abwicklung der Prüfungen als Wirtschaftsprüfer nach § 131e der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) (Übergangsprüfung als Wirtschaftsprüfer)	1316
Hinweis		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 38 v. 22. 8. 1991	1318	

20317

I.

**Vorschriften über die Dienstwohnungen
für Angestellte und Arbeiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Dienstwohnungsvorschriften
für Angestellte und Arbeiter – DWVA –)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 8. 1991 –
B 2731 – 0.1 – IV A 4

Nummer 3.2 Buchstabe c meines RdErl. v. 9. 11. 1965
(SMBL.NW. 20317) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1990
folgende Fassung:

- c) bei Personenkraftfahrern, denen ein Pauschallohn nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer gezahlt wird, der Monatstabellohn der Lohngruppe 4 bzw. 4a MTLII, und zwar bei Kraftfahrern mit einer Dienstzeit

	der Monats- tabellenlohn
vom ersten bis achten Jahr	der Stufe 2,
vom neunten bis zwölften Jahr	der Stufe 4,
vom dreizehnten bis sechzehnten Jahr	der Stufe 6,
von mehr als sechzehn Jahren	der Stufe 8
zuzüglich des Sozialzuschlags für das erste und zweite Kind sowie die tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen (Zuschläge);	

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium

– MBl. NW. 1991 S. 1306.

203205

**Verwaltungsverordnung
zum Landesreisekostengesetz
– VVzLRKG –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 8. 1991 –
B 2905 – 0.1 – IV A 4

In meinem RdErl. v. 7. 4. 1970 (SMBL.NW. 203205) erhält die VV 1 zu § 7 folgende Fassung:

Eine Dienstreise beginnt und endet an der Dienststelle, wenn eine entsprechende Weisung des Dienstvorgesetzten vorliegt oder ein sonstiger dienstlicher Anlaß besteht, die Dienstreise an der Dienststelle zu beginnen oder zu beenden (um z.B. dort befindliche Unterlagen oder anderes Dienstgut mitzunehmen oder dorthin zurückzubringen oder den benutzten Dienstkraftwagen zu verlassen oder abzustellen).

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1991 S. 1306.

311

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl
der Schöffen, Schöffen,
Jugendschöffen und Jugendschöffen**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 3221 – I B 2 –,
d. Innenministeriums – I B 2/17 – 55.11 –
u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales – IV B 2 – 6153 –
v. 1. 8. 1991

Um ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl der Schöffen, Schöffen, Jugendschöffen und Jugendschöffen beteiligten Stellen zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

**1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der
Schöffen und Schöffen**

- 1.1 Die Präsidentin/Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für die

Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts. Die Zahl der Hauptschöffen und Hauptschöffen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jede Person zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

- 1.2 Zunächst ist die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl (§ 36 Abs. 4 GVG) zu verteilen und den Gemeinden das Ergebnis zur Aufstellung der Vorschlagslisten mitzuteilen.

Termin für die Mitteilung:

2. Januar jedes vierten Jahres.

T.

- 1.3 Sodann ist die Zahl der Hauptschöffen und Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke zu verteilen. Ist Sitz des Amtsgerichts, bei dem ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet ist, eine Stadt, die Bezirke der anderen Amtsgerichte oder Teile davon umfaßt, so ist auch die Zahl der Hilfsschöffen und Hilfsschöffen auf diese Amtsgerichtsbezirke zu verteilen. Das gleiche gilt für die Hilfsschöffen und Hilfsschöffen der Strafkammern, wenn der Sitz des Landgerichts eine Stadt ist, die mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt. Die Zahl der Hauptschöffen und Hauptschöffen nach Satz 1 und der Hilfsschöffen und Hilfsschöffen nach Satz 2 und 3 ist den Amtsgerichten mitzuteilen. (§§ 58, 77 GVG).

Termin für die Mitteilung:

2. Januar jedes vierten Jahres.

T.

- 2 **Aufstellung der Vorschlagsliste**
- 2.1 Die Gemeinden stellen in jedem vierten Jahr für die Schöffen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).
- 2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin/ der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).
- 2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:
- Familienname,
 - Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
 - Vorname,
 - Geburtsort,
bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
 - Geburtstag,
 - Beruf und
 - Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer
- der vorgeschlagenen Person.

- 2.4 Das Schöffenamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden. In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:
- 2.4.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 - Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

2.4.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,

2.4.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:

- die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamteninnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter, Beamteninnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamteninnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamteninnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
- Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter in der Strafrechtsplege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

2.5 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtsplege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter tätig sind,
- Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- Apothekenleiterinnen und -leiter, die keine weitere Apothekerin bzw. keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.6 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamt geeignet sind. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG)

namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet (§§ 33ff. GVG) sind, das Schöffenamt zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenrichteramt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, untnlich erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.7 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagslisten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 GVG). Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten soll in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

2.8 Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten:
30. Juni jedes vierten Jahres. T.

2.9 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die
bis zum 31. Juli T.

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 36 Abs. 3 GVG).

Einreichung der Vorschlagsliste

3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an die Richterin/den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Termin: 15. August jedes vierten Jahres. T.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist der Richterin/dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

3.2 Die Richterin/Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

Wahl der Schöffinnen und Schöffen

4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem vierten Jahr ein Ausschuß zusammen, der die Schöffinnen und Schöffen aus der Vorschlagsliste wählt.

Er besteht aus der Richterin/dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).

4.2 Als Verwaltungsbeamteninnen bzw. -beamte gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamteninnen bzw. -beamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle ihre allgemeine Vertreterin bzw. sein allgemeiner Vertreter. Die Hauptverwaltungsbeamtin/Der Hauptver-

waltungsbeamte kann sich auch durch andere Beigeordnete oder durch eine Beamte oder einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 – GV. NW. S. 156/SGV. NW. 311 –).

- 4.3** Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).

Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- 4.3.1** Fällt der Kreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die zehn Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Rat der Stadt die zehn Vertrauenspersonen.
- 4.3.2** Umfaßt der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag bzw. der Rat der Stadt für jedes Amtsgericht zehn Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.
- 4.3.3** Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt. Das Nähere ist in Nummer 10 geregelt.

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen:

T. bis zum 30. Juni jedes vierten Jahres.

- 4.4** Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

T. Termin: 31. Juli jedes vierten Jahres.

- 4.5** Der Ausschuß tritt in der Zeit vom
16. September bis 15. Oktober

zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die bzw. der Vorsitzende, die Verwaltungsbeamte bzw. der Verwaltungsbeamte und fünf Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

Die/Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschußfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

- 4.6** Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten vier Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Anzahl von Hauptschöffeninnen und Hauptschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.

Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz auch ein Schöffengericht und das Landgericht ihren Sitz haben bzw. auf deren Bezirk auch Hilfsschöffeninnen und Hilfsschöffen für ein gemeinsames Schöffengericht oder die Strafkammern des Landgerichts gemäß §§ 58, 77 GVG verteilt worden sind, wählt der Ausschuß außerdem die erforderliche Anzahl von Hilfsschöffeninnen und Hilfsschöffen. Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben (§§ 42, 77 GVG).

Bei der Wahl der Schöffeninnen und Schöffen ist darauf zu achten, daß niemand zum Schöffenamt bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG).

Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, daß alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

- 4.7** Die Namen der zu Hauptschöffeninnen und Hauptschöffen und der zu Hilfsschöffeninnen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen wer-

den bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffenlisten aufgenommen (§ 44 GVG). Sind mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Schöffengerichtsbezirk zusammengezogen, so werden die Schöffenlisten bei dem nach § 58 GVG bestimmten Amtsgericht gebildet, dem zu diesem Zwecke die Namen sowie die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nr. 2.3) der gewählten Schöffeninnen und Schöffen mitgeteilt werden.

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nr. 2.3) der Hauptschöffeninnen und Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffeninnen und Hilfsschöffen, die für die Strafkammern gewählt sind, teilt die Richterin/der Richter beim Amtsgericht der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts mit. Beim Landgericht werden die Namen der Hauptschöffeninnen und Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammengestellt.

Neben den Schöffenlisten (Absätze 1, 2) kann auf Anordnung der Behördenleiterin/des Behördenleiters ein Namensverzeichnis der Schöffeninnen und Schöffen sowie der Hilfsschöffeninnen und Hilfsschöffen in Kartenteiform geführt werden.

Termin für die Übersendung der Verzeichnisse:

15. Oktober jedes vierten Jahres. T.

5 **Einhaltung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister**

- 5.1** Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffeninnen, Hauptschöffen, Hilfsschöffeninnen und Hilfsschöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein.

- 5.2** Von der Einholung einer Auskunft nach Nummer 5.1 kann abgesehen werden, wenn das Gericht sichere Kenntnis davon hat, daß für eine gewählte Person ein Ausschließungsgrund nach § 32 Nr. 1 GVG vorliegt.

- 5.3** Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, daß die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

6 **Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfsschöffeninnen und -schöffen – Auslosung –**

- 6.1** Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffeninnen und Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jede Hauptschöfbin und jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, daß jede ausgeloste Hauptschöfbin und jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffeninnen und -schöffen

bis zum 30. November jedes Jahres. T.

- 6.2** Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffeninnen und Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffeninnen und Hauptschöffen treten (Hilfsschöffenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Termin für die Auslosung der Hilfsschöffeninnen und -schöffen

bis zum 30. November jedes vierten Jahres. T.

- 7 Jugendschöffen und Jugendschöffen**
Die vorstehenden Nummern 1–6 finden auf die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 7.1** Die von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendhauptschöffen, Jugendhauptschöffen, Jugendhilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen, die Verteilung der für gemeinsame Jugendschöffengerichte erforderlichen Zahl von Jugendhauptschöffen und -schöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendhauptschöffen und -schöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte sowie die Verteilung der Jugendhilfsschöffen und -schöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen der §§ 58, 77 GVG sind den Amtsgerichten
- T. bis zum 2. Januar jedes vierten Jahres**
mitzuteilen.
- 7.2** Die Präsidentin/Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuß vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen, Jugendhauptschöffen, Jugendhilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen mit; umfaßt ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungssteile zu bestimmen.
- T. Termin: 2. Januar jedes vierten Jahres.**
- 7.3** Auf Grund der Mitteilung der Präsidentin/des Präsidenten des Landgerichts stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagslisten soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Schöffen, Schöffen, Hilfsschöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).
- 7.4** Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).
- 7.5** Die Vorschlagslisten sind
- T. bis zum 30. Juni jedes vierten Jahres**
aufzustellen.
Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die
- T. bis zum 31. Juli**
abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 35 Abs. 3 JGG).
- 7.6** Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.
- T. Termin: 15. August jedes vierten Jahres.**
Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).
- 7.7** Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendhauptschöffen, Jugendhauptschöffen, Jugendhilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen führt die Jugendrichterin/der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß (§ 35 Abs. 4 JGG).
- 7.8** Die Jugendschöffen und die Jugendschöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).
- 8 Zusammenfassung der Termine**
- 8.1 2. Januar jedes vierten Jahres**
Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen und Schöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendschöffen durch die Präsidentin/den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an
- die Gemeinden,
 - die Amtsgerichte,
 - die Jugendhilfeausschüsse;
- 8.2 30. Juni jedes vierten Jahres**
- Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Schöffen durch die Gemeinden,
 - Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen und Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse,
 - Wahl der Vertrauenspersonen;
- 8.3 31. Juli jedes vierten Jahres**
- Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffen und Schöffen,
 - Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen und Jugendschöffen,
 - Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte;
- 8.4 15. August jedes vierten Jahres**
- Einreichung der Vorschlagslisten für Schöffen und Schöffen an das zuständige Amtsgericht,
 - Einreichung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen und Jugendschöffen an das zuständige Amtsgericht;
- 8.5 16. September bis 15. Oktober jedes vierten Jahres**
Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Schöffen und Schöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendschöffen;
- 8.6 15. Oktober jedes vierten Jahres**
Übersendung der Verzeichnisse der Schöffen und Schöffen für die Strafkammern an die Präsidentin/den Präsidenten des Landgerichts;
- 8.7 30. November jedes vierten Jahres**
Auslosung der Hauptschöffen, Hauptschöffen, Jugendhauptschöffen und Jugendhauptschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr;
- 8.8 30. November jedes vierten Jahres**
Auslosung der Hilfsschöffen, Hilfsschöffen, Jugendhilfsschöffen und Jugendhilfsschöffen für die bevorstehende Wahlperiode.
- 9 Verdienstausfall der Schöffen und Schöffen**
Hinsichtlich des Verdienstausfalls für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes, die als Schöffen bzw. Schöffen tätig werden, sind
- 9.1 bei Angestellten**
Abschnitt II Nr. 28 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers vom 24. April 1981 (SMBI. NW. 20310),
- 9.2 bei Arbeiterinnen und Arbeitern**
Abschnitt II Nr. 26 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers vom 1. April 1964 (SMBI. NW. 20310).
zu beachten.
- 10 Verteilung der Vertrauenspersonen auf die Verwaltungsbezirke**
– Regelung gemäß Nummer 4.3.3 –

Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt festgelegt:

10.1 Regierungsbezirk Düsseldorf

- Stadt Krefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 9
- Kreis Viersen:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 1

10.2 Regierungsbezirk Köln

- Stadt Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 6
- Stadt Bonn:
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 8
- Stadt Leverkusen:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 8
- Kreis Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 4
- Oberbergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 7
- Rheinisch-Bergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 2
- Rhein-Sieg-Kreis:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 3

10.3 Regierungsbezirk Detmold

- Stadt Bielefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 9
- Kreis Gütersloh:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 1
- Kreis Herford:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 6
- Kreis Minden-Lübbecke:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 4

11 Der Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 11. 1987 (SMBI. NW. 311) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1306.

770

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 12. 3. 1991 (MBl. NW. S. 576)

**Richtlinie für die Rohwasserüberwachung
von Grundwasser, Quellwasser, Uferfiltrat
und angereichertem Grundwasser nach § 50
des Landeswassergesetzes NRW
(Rohwasserüberwachungsrichtlinie)**

Im Laborprotokoll, Anlage 2 S. 2 der Rohwasserüberwachungsrichtlinie, müssen bei folgenden Meßgrößen die Meßgrößen-Nr. (Spalte 2) ersetzt werden:

Nitrat	„1245“ durch „1244“
Nitrit	„1247“ durch „1246“
Ammonium	„1249“ durch „1248“ und
ortho-Phosphat (gelöst)	„1264“ durch „1263“.

– MBl. NW. 1991 S. 1310.

II.

Innenministerium

**Anerkennung
von Tragkraftspritzen,
Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministeriums v. 7. 8. 1991
II C 4 - 4.424 - 4

Die Prüf- und Versuchsstelle Regensburg des Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz in Lappersdorf hat die nachstehend aufgeführten Tragkraftspritzen nach den Normvorschriften geprüft:

Hersteller	Typ Drehrichtung	Stufenzahl Nenn- drehzahl	Entlüftungs- einrichtung	Motor- Hersteller Motor-Typ	Prüfnummer
Iveco Magirus AG	TS 8/8 rechts	2 2820 l/min	Membran- Entlüftungs- einrichtung	Fiat FIRE 1000	PVR 346/6/90
GFT Geisselmann Feuerwehr Technik	TS 8/8 rechts	1 4200 l/min	Doppelkolben- Entlüftungs- einrichtung	Nissan MA 10 mit Hand- u. Elektrostarteinrichtung	PVR 349/9/90
GFT Geisselmann Feuerwehr Technik	TS 8/8 rechts	1 4200 l/min	Doppelkolben- Entlüftungs- einrichtung	Nissan MA 10 mit Handstarteinrichtung	PVR 350/10/90

Folgende Armaturen wurden nach den Normvorschriften geprüft:

Firma Feuer-Vogel, 6720 Speyer

Druckkupplung DIN 14 302-C	PVR 1/89
Der zur Druckkupplung gehörende Einbindestutzen DIN 14 302-2-D besitzt die Prüfnummer	PVR 1/89-1
Saugkupplung DIN 14 321-C	PVR 1/89-2
Das zur Saugkupplung gehörende Knaggenteil DIN 14 302-1-DS besitzt die Prüfnummer	PVR 1/89
Blindkupplung DIN 14 311-C	PVR 1/89-3
Das zur Blindkupplung gehörende Knaggenteil DIN 14 302-1-DS besitzt die Prüfnummer	PVR 1/89
Festkupplung DIN 14 307-C	PVR 2/89
Druckkupplung DIN 14 303-B	PVR 3/89
Der zur Druckkupplung gehörende Einbindestutzen DIN 14 303-2-D besitzt die Prüfnummer	PVR 3/89-1
Saugkupplung DIN 14 322-B	PVR 3/89-2
Das zur Saugkupplung gehörende Knaggenteil DIN 14 303-1-DS besitzt die Prüfnummer	PVR 3/89
Festkupplung DIN 14 308-B	PVR 4/89

Firma G. Bee GmbH & Co. KG, 7120 Bietigheim-Bissingen

Druckventil DIN 14 381-B-G80K	PVR 3/90
-------------------------------	----------

Firma Max Widenmann, 7928 Giengen/Brienz

Stützkrümmer DIN 14 368-SK	PVR 8/90
Übergangsstück DIN 14 341-C-D	PVR 9/90
Übergangsstück DIN 14 342-B-C	PVR 10/90
Übergangsstück DIN 14 343-A-B	PVR 11/90
Druckventil DIN 14 381-B-G80K	PVR 14/90
Druckventil DIN 14 381-B-F90	PVR 15/90

Firma Luitpold Schott Armaturenfabrik GmbH, 6720 Speyer

Druckkupplung DIN 14 302-C	PVR 12/90
Der zur Druckkupplung gehörende Einbindestutzen DIN 14 302-2-D besitzt die Prüfnummer	PVR 12/90-1
Druckkupplung DIN 14 303-B	PVR 13/90
Der zur Druckkupplung gehörende Einbindestutzen DIN 14 303-2-D besitzt die Prüfnummer	PVR 13/90-1

Die Prüfung ergab, daß die Tragkraftspritzen und Armaturen mit den einschlägigen Normen übereinstimmen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

**Anerkennung
von Sprungrettungsgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministeriums v. 7. 8. 1991 –
II C 4 – 4.426 – 6

Die Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte bei der Berliner Feuerwehr hat dem nachstehend aufgeführten Sprungrettungsgerät nach vorausgegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Hersteller: Mehler Vario System GmbH
Edelzeller Straße 53
6400 Fulda

Bezeichnung: Sprungtuch aus Polyesterfasergewebe

Prüfnummer: Fw Bln. III – 1/91

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBI. NW. 1991 S. 1312.

**Anerkennung
von Funkgeräten für Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 8. 1991 –
II C 4 – 4.429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die nachstehend aufgeführten Geräte anerkannt.

22. 1. 1991

Der Taschenmeldeempfänger (Baustufe 1) mit 4. Folgegruß-Auswertern Typ FME 86 der Firma Robert Bosch GmbH, Bosch Telecom, Zitadellenweg 34, 1000 Berlin 20, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht den technischen Richtlinien BOS „Geräte für die Funkalarmierung“ Stand 5.87, bekanntgemacht mit Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15. 8. 1988, Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer ME I-4 32/90.

16. 7. 1991

Der Anruf Meldeempfänger Telesignal 9M DBP-Zulassungs-Nr. A 010791 A EU der Firma AEG Olympia Office GmbH, Magirusstraße 43, 7900 Ulm, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht den technischen Richtlinien BOS „Geräte für die Funkalarmierung“, Stand 5.87, bekanntgemacht mit Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15. 8. 1988, Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer ME O-D 02/91.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBI. NW. 1991 S. 1312.

**Zulassung von Feuerlöschmitteln
und Feuerlöschgeräten**

Bek. d. Innenministeriums v. 13. 8. 1991 –
II C 4 – 4.426 – 21

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 22. 8. 1990 (MBI. NW. S. 1259) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Aufgrund des Antrages der Firma „Hermann Weber GmbH“, 4010 Hilden, vom 17. 4. 1990 mit Ergänzung vom 29. 5. 1990 und 17. 9. 1990 habe ich entsprechend § 6 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44) die der am 20. 2. 1990 aufgelösten Firma „Weber Feuerlöscher GmbH“ erteilten Zulassungen

Anlage 1
P 1 – 123/79
P 1 – 124/79
P 1 – 126/79
P 1 – 127/79
P 1 – 128/79

am 21. 12. 1990 auf die Firma „Hermann Weber Feuerlöscher GmbH“ umgeschrieben.

Aufgrund des Antrages der Firma Erich Rühl AG Chemische Fabrik & Co. Handel und Produktion, 6382 Friedrichsdorf/Ts., gelten hiermit entsprechend § 6 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44) alle Zulassungen für Feuerlöschmittel, die seinerzeit den Firmen Rühl-Chemie, Erich Rühl Chemische Fabrik und ERICH RÜHL – Chemische Fabrik und Chemikalien-Großhandel erteilt wurden, sowie die Zulassung PL – 6/69 der Firma Breil und Rühl GmbH als auf die Firma Erich Rühl AG chemische Fabrik & Co. Handel und Produktion umgeschrieben.

Die Zulassungen P 1 – 5/87 für einen Wasserlöscher der Bauart W10 L – 0 und PL – 12/87 für ein Feuerlöschmittel (wässrige Lösung) des

Herstellers: „METERIN“ Brandschutzmittel Erzeugungs- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG Linzer Straße 22 A-4070 Eferding/Österreich

und des Einführers: dmF-Scheler GmbH Sonneberger Straße 100 8632 Neustadt bei Coburg sind am 12. 7. 1991 auf die Firma BTH Brandschutz-Technik GmbH Robert-Bosch-Straße 7 7243 Vöhringen

umgeschrieben worden.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage 1

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
22. 8. 1990				
1	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhoferstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) Quick 6 Ga b) PG6H	P 1 - 2/90	ABC
5. 11. 1990				
2	COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) SU10 b) S10H-0	P 1 - 11/90	AB
3	Feuerlöschgeräte GmbH Neuruppin Postfach 62 D-1950 Neuruppin	„neuruppin“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PG6hi (neuruppin) b) PG6H	P 1 - 16/90	ABC
4	- dito -	ABC-Löschpulver „neutrex ABC 70“ a) neutrex ABC 70	PL - 12/90	ABC
29. 11. 1990				
5	Apoldaer Feuerlöschgeräte GmbH Auenstraße 9 D-5320 Apolda	„Apolda“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) CH2 b) K2	P 1 - 9/90	B
6	- dito -	„Apolda“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) CH6 b) K6	P 1 - 10/90	B
7	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhoferstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) Quick 12 Ga b) PG12H	P 1 - 3/90	ABC
7. 1. 1990				
8	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhoferstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) Monsun 10 W b) W10H-0	P 1 - 20/90	A
9	- dito -	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) Monsun 10 W 30 b) W10H-30	P 1 - 21/90	A
10	- dito -	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) Monsun 10 S b) S10H-0	P 1 - 22/90	AB
17. 1. 1990				
11	Chemische Fabrik Pirna-Copitz GmbH Lohmener Straße 12 D-8300 Pirna	Schaummittel „FINIFLAM-allround 3%“ a) FINIFLAM-allround 3%	PL - 4/90	AB
12	- dito -	Schaummittel „NEOMERPIN-SPR 15“ a) NEOMERPIN-SPR 15	PL - 5/90	AB

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
-------------	----------------------	---	-------------------------	----------------------------------

15. 2. 1991

13	Chubb Fire Limited Chemical Sector Works Road, Letchworth Hertfordshire SG6 1LT, England Einführer BIOTEC Gesellschaft für Öl- und Chemieschutz mbH Woldsenweg 7 2000 Hamburg 20	Schaummittel „BIOTEC HAZMAT UNIVERSAL“ a) BIOTEC HAZMAT UNIVERSAL	PL - 11/89	AB
----	--	---	------------	----

26. 2. 1991

14	Feuerlöschgeräte GmbH Neuruppin Postfach 62 O-1950 Neuruppin	„neuruppin“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PG6Ai b) PG6H	P 1 - 19/90	ABC
----	---	--	-------------	-----

4. 4. 1991

15	Feuerlöschgeräte GmbH Neuruppin Postfach 62 O-1950 Neuruppin	„neuruppin“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) PG 2 PMDS b) PG2L	P 1 - 17/90	ABC
16	– dito –	„neuruppin“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PG 6 PMDS b) PG6L	P 1 - 18/90	ABC

12. 6. 1991

17	Feuerlöschgeräte GmbH Neuruppin Postfach 62 O-1950 Neuruppin	„neuruppin“ DIN-Feuerlöscher 1 kg ABC-Pulver a) PG 1 PMDS b) PG1L	P 1 - 1/91	ABC
18	– dito –	„neuruppin“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PG 12 Ai b) PG12H	P 1 - 3/91	ABC

20. 6. 1991

19	DÖKA Feuerlöschgeräte GmbH Antonius-Raab-Straße 6 3500 Kassel	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS6C b) K6	P 1 - 15/91	B
----	---	--	-------------	---

4. 7. 1991

20	Hoechst AG Postfach 800320 6230 Frankfurt a. M. 80	Schaummittel „TUTOGEN A3F/PA 3-6%“ a) TOTUGEN A3F/PA 3-6%	PL - 3/91	AB
21	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS 2 SJ b) K2	P 1 - 4/91	B
22	Minimax Preussag Anlagenbau GmbH Stuttgarter Straße 140 7432 Bad Urach	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) K6 b) CD6DB	P 1 - 11/91	B

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
12. 7. 1991				
23	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL“ Kohlendioxid- Feuerlöschanlage im Baukasten- system von 2 × 30 kg bis 8 × 30 kg a) KA60 oder KA90 bis KA240 b) K60 oder K90 bis K240	P 3 – 2/91	B
24	BTH Brandschutz- Technik GmbH 7243 Vöhringen	„meterin“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) METERIN b) W10L-0	P 1 – 5/87	A
25	– dito –	„meterin“ Feuerlöschmittel a) meterin	PL – 12/87	A
22. 7. 1991				
26	TAIFUN Feuerlöschgerätebau und Vertrieb GmbH Niederräder Landstraße 66 6000 Frankfurt a. M. 71	„TAIFUN“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P6iG b) PG6H	P 1 – 6/91	ABC
27	– dito –	„TAIFUN“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P12iG b) PG12H	P 1 – 7/91	ABC
23. 7. 1991				
28	Hoechst AG Postfach 80 03 20 6230 Frankfurt a. M. 80	Schaummittel EXPYROL A3F/AV 3-6% a) EXPYROL A3F/AV 3-6%	PL – 9/90	AB
31. 7. 1991				
29	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 DJH b) PG6L	P 1 – 18/91	ABC
30	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. Postfach 11 60 4724 Wadersloh/Westf.	„GLORIA“ Feuerlöscher 3 kg Kohlendioxid (DB-Sonderlöscher) a) KS 3 SB b) K3	P 2 – 1/91	B
31	A. Werner & Co. Höhrer Straße 111 5414 Vallendar	„Werner Permanent“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) LD 1010 b) S10L-0	P 1 – 9/91	ABC
32	– dito –	„Werner“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 CD b) PG6L	P 1 – 12/91	ABC
33	– dito –	„Werner Permanent“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PU 6006 b) PG6L	P 1 – 13/91	ABC

**Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie**

**Information
über die weitere Abwicklung der Prüfungen
als Wirtschaftsprüfer nach § 131e
der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)
(Übergangsprüfung als Wirtschaftsprüfer)**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 7. 8. 1991 – 423 – 75–31

Nach den Bestimmungen der §§ 131c ff WPO können Bewerber, die einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 131c WPO bis zum 31. 12. 1989 gestellt haben und die sonstigen Voraussetzungen für die Übergangsregelung erfüllen, die Prüfung erforderlichenfalls dreimal ablegen. Für die Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.

Nach den §§ 131c Abs. 4 Satz 2 und 131 Abs. 1 Satz 3 WPO ist der letzte Tag, an dem ein Antrag auf (erneute) Zulassung zur Prüfung beim Ministerium eingegangen sein muß, der 31. 12. 1992. Bewerber, die sich alle drei Möglichkeiten zur Ablegung der Prüfung (Erstprüfung, 1. und 2. Wiederholungsprüfung) erhalten wollen, müssen demzufolge die zeitliche Planung ihrer Prüfungen so gestalten, daß ein evtl. Antrag auf Zulassung zur 2. Wiederholungsprüfung spätestens am 31. 12. 1992 dem Ministerium vorliegt. Dabei ist zu beachten:

- 1 **Übergangsprüfung als Wirtschaftsprüfer mit schriftlichem (Aufsichtsarbeit) und mündlichem Teil**
 - 1.1 Der nächste Termin für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit wird voraussichtlich im Januar/Februar 1992 durchgeführt, der zugehörige mündliche Prüfungsteil etwa Mai/Juni 1992 erfolgen.

Bei diesem Prüfungstermin können nur Bewerber berücksichtigt werden, welche ihren Zulassungsantrag bis spätestens

T.
15. 11. 1991

gestellt haben.

- 1.2 Ein weiterer Termin für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit wird voraussichtlich im Juli 1992 stattfinden, der mündliche Prüfungsteil ist für November 1992 geplant.

Bei diesem Prüfungstermin können nur Bewerber berücksichtigt werden, welche ihren Zulassungsantrag bis spätestens

T.
20. 5. 1992

gestellt haben.

Nach dem 31. 12. 1992 wird das Ministerium für die bis dahin nicht erledigten Zulassungsanträge noch einen Prüfungstermin in 1993 anbieten, der rechtzeitig bekanntgegeben wird.

**2 Übergangsprüfung als Wirtschaftsprüfer
mit nur mündlichem Teil**

Termine für die Ablegung der Prüfung werden voraussichtlich im

- a) November 1991
- b) Mai/Juni 1992 und
- c) November 1992

angeboten.

Nach dem 31. 12. 1992 wird das Ministerium für die bis dahin nicht erledigten Zulassungsanträge im 1. Halbjahr noch weitere Prüfungen anbieten, deren Termine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

– MBl. NW. 1991 S. 1316.

2123

I.

**Änderung
der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein**
Vom 17. November 1990

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. November 1990 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. August 1991 – V B 1 – 0810.62 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.
2. In den §§ 3, 7 und 13 wird jeweils das Wort „Kammergesetz“ durch das Wort „Heilberufsgesetz“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „ein Drittel“ ersetzt.
4. An § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt „§ 17 bleibt unberührt.“
5. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Gemäß § 4 des Heilberufsgesetzes errichtet die Zahnärztekammer als Untergliederungen Bezirks- und Kreisstellen.
6. In § 19 Abs. 2 werden die Wörter „Kreis- und Bezirksstellen“ durch die Wörter „Bezirks- und Kreisstellen“ ersetzt.
7. § 20 wird § 21 und § 21 wird § 20.
8. In § 20 Abs. 4 (neu) wird die Verweisung „§ 20“ durch die Verweisung „§ 21“ ersetzt.
9. In § 21 Abs. 3 (neu) wird die Verweisung „§ 21“ durch die Verweisung „§ 20“ ersetzt.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

– MBL. NW. 1991 S. 1317.

2123

Änderung

**der Gebührenordnung der
Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 25. Mai 1991

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. August 1991 – V B 1 – 0810.62 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Anlage zu § 2 – Gebührentarif – der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 10. Mai 1980 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 3.3 wird der Betrag „DM 200,-“ durch den Betrag „DM 250,-“ ersetzt.
2. Nach der Tarifstelle 3.3 wird folgende neue Tarifstelle 3.3.1 eingefügt:
„3.3.1 Röntgenprüfung DM 50,-“.
3. In der Tarifstelle 4.1 wird der Betrag „DM 250,-“ durch den Betrag „DM 500,-“ ersetzt.
4. Die Tarifstellen 5 bis 5.3 werden durch folgende Tarifstellen 5 bis 5.2 ersetzt:
 - 5 Offene Fortbildung zur zahnmedizinischen Fachhelferin (ZMF)/zahnmedizinischen Verwaltungshelferin (ZMV)
 - 5.1 Aufnahmeveranstaltung, Seminare, Kurse (halbtägige bis 3wöchige) und Veranstaltungen zur Erlangung einer Qualifikation gemäß Veranstaltungsangebot DM 0,- bis DM 800,-.
 - 5.2 Zulassung und Teilnahme an der Qualifikations-/Abschlußprüfung DM 400,-.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

– MBL. NW. 1991 S. 1317.

II.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 38 v. 22. 8. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1. 8. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Natur im Gebiet der Städte Essen und Velbert)		346
6. 8. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung zur 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft im Gebiet der Stadt Meerbusch)		346
30. 7. 1991	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1991/92.		347

– MB1. NW. 1991 S. 1318.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569